

Aktuelles zum elektronischen Rechtsverkehr beim Finanzgericht

Bereits seit dem Jahre 2002 bietet das Finanzgericht die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Klagen und vorläufigen Rechtsschutzersuchen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher seitens der Verfahrensbeteiligten aus verschiedenen Gründen nur wenig Gebrauch gemacht. Das Thema elektronischer Rechtsverkehr erhält nun aber, nachdem der Bundesgesetzgeber im Oktober 2013 das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. I 2013 Nr. 62, Seite 3786) erlassen hat, eine ganz andere Bedeutung. Im Grunde handelt sich nicht um ein Gesetz zur Förderung, sondern um ein Gesetz zur zwangsweisen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Der Gesetzgeber hat nunmehr vorgegeben, dass der elektronische Rechtsverkehr schrittweise eingeführt und spätestens am 1.1.2022 jedenfalls für die professionellen Einreicher - also insbesondere für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Behörden - verpflichtend werden soll. Ein wichtiger Stichtag ist der 1.1.2016, an dem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Verfügung stehen wird (§ 31a BRAO), über das die elektronische Kommunikation dann unproblematisch erfolgen kann. Zum 1.1.2018 müssen auch Steuerberaterinnen und Steuerberater einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eröffnet haben, wie sich aus § 174 Abs. 3 ZPO ergibt.

Spürbare Vereinfachungen in der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke ergeben sich bereits heute durch § 317 Abs. 1 ZPO und § 169 ZPO. Seit dem 1.7.2014 hat der Gesetzgeber zum einen auf die Zustellung von Ausfertigungen von Urteilen und Beschlüssen verzichtet und lässt im Regelfall die Zustellung von beglaubigten Abschriften genügen (§ 317 Abs. 1 ZPO). Zum anderen muss die Beglaubigung nicht mehr auf der Entscheidung in Papierform vorgenommen werden, sondern kann durch maschinelle Bearbeitung erfolgen (§ 169 Abs. 3 ZPO), der Beglaubigungsvermerk kann also elektronisch aufgebracht werden.

Das Finanzgericht möchte diese Vereinfachungsmöglichkeiten nutzen und möglichst umfangreiche Erfahrungen mit der elektronischen Kommunikation sammeln, bevor diese verpflichtend eingeführt wird. Geplant ist, ab dem 1.10.2014 auf eine möglichst papierlose Übersendung von gerichtlichen Dokumenten umzustellen und in allen gesetzlich zugelassenen Fällen gerichtliche Dokumente - d.h., Urteile, Beschlüsse, Ladungen und sonstige gerichtliche Schreiben - an die Beteiligten ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt - soweit die Beteiligten über ein solches Postfach verfügen - an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bzw. als elektronisches Telefax (eFax). Beim eFax erfolgt die Übermittlung nicht über ein herkömmliches Faxgerät, vielmehr wird das elektronisch gespeicherte Dokument als Datei im PDF-Format direkt aus der Fachanwendung des Gerichts (Eureka-Fach) heraus an den - digitalen oder analogen - Faxanschluss des Adressaten übermittelt.

Eine Übersendung auf dem klassischen Postweg wird dann die Ausnahme sein. Insbesondere trifft das die Fälle, in denen - auf entsprechenden Antrag - eine Ausfertigung zuzustellen ist, in denen eine Zustellung auf andere Art als gegen Empfangsbekanntnis erforderlich ist bzw. in denen der Adressat weder über ein EGVP noch über einen Faxanschluss verfügt.

Soweit gerichtliche Dokumente förmlich zuzustellen sind, erfolgt dies im Regelfall auf elektronischem Weg bzw. als eFax gegen Empfangsbekanntnis. Dabei wird bis zur Einführung eines maschinenlesbaren elektronischen Empfangsbekanntnisses auch weiterhin ein separates Empfangsbekanntnis als PDF-Datei oder Faxausdruck zusammen mit dem zuzustellenden Dokument übersandt werden. Das Empfangsbekanntnis kann elektronisch an das Gericht zurückgesandt werden. Hierzu genügt es im Fall eines als PDF-Datei übersandten Empfangsbekanntnisses, dass die Datei mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und anschließend als EGVP-Nachricht an das Gericht übermittelt wird. Ebenso kann das Empfangsbekanntnis ausgedruckt und - mit Datum und Unterschrift versehen - eingescannt als eFax, per analogem Fax oder schriftlich auf dem Postweg zurückgesandt werden.

Mit dieser weitgehenden Umstellung auf die papierlose Kommunikation nimmt das Finanzgericht Hamburg zwar innerhalb der Hamburgischen Justiz eine Vorreiterrolle ein, bundesweit gibt es jedoch bereits jetzt viele Gerichte, die seit einiger Zeit papierlos kommunizieren und mit dieser Verfahrensweise gute Erfahrungen gemacht haben.

Wir im Finanzgericht sind zuversichtlich, auf diese Weise wertvolle Erfahrungen sammeln zu können und hoffen, dass diese Verfahrensweise auch auf Akzeptanz bei den Verfahrensbeteiligten stößt. Auch für die Adressaten gerichtlicher Dokumente kann, wie uns schon mehrfach bestätigt wurde, die elektronische Übersendung von Dokumenten - sei es an das EGVP oder per eFax - hilfreich sein, da die Dokumente dann unproblematisch zur dort geführten elektronischen Akte genommen und ggf. auf elektronischem Wege weitergeleitet werden können.

Die papierlose Übermittlung von Dokumenten ist ein wichtiger erster Schritt. Da zahlreiche Behörden bereits mit elektronischen Akten arbeiten, wäre es natürlich sinnvoll, wenn diese dem Gericht ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt würden. Dies ist jedoch zurzeit aus technischen und behördenorganisatorischen Gründen noch nicht möglich. Aber auch hier befinden wir uns im Gespräch mit den beteiligten Behörden.

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stellt die Gerichte und die Verfahrensbeteiligten vor große Herausforderungen. Gemessen an der Dimension des Projekts ist der zeitliche Rahmen knapp bemessen. Aber wir begreifen den elektronischen Rechtsverkehr auch als Chance und als notwendigen und - mit Blick auf die sonst im beruflichen Alltag schon weit verbreitete elektronische Kommunikation - fast schon überfälligen Schritt, den wir aus Überzeugung gehen wollen.

Michael Jahns
Präsident des Finanzgerichts Hamburg